

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fc9f3e59-356b-30cb-bee7-66bec9df2acf>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 89c StGB - Terrorismusfinanzierung

(1) ¹Wer Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt mit dem Wissen oder in der Absicht, dass diese von einer anderen Person zur Begehung

1. eines Mordes ([§ 211](#)), eines Totschlags ([§ 212](#)), eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches), eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches), eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches), einer Körperverletzung nach [§ 224](#) oder einer Körperverletzung, die einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in [§ 226](#) bezeichneten Art, zufügt,
2. eines erpresserischen Menschenraubes ([§ 239a](#)) oder einer Geiselnahme ([§ 239b](#)),
3. von Straftaten nach den [§§ 303b, 305, 305a](#) oder gemeingefährlicher Straftaten in den Fällen der [§§ 306 bis 306c](#) oder [307 Absatz 1 bis 3](#), des [§ 308 Absatz 1 bis 4](#), des [§ 309 Absatz 1 bis 5](#), der [§§ 313, 314](#) oder [315 Absatz 1, 3](#) oder [4](#), des [§ 316b Absatz 1](#) oder [3](#) oder des [§ 316c Absatz 1 bis 3](#) oder des [§ 317 Absatz 1](#),
4. von Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen des [§ 330a Absatz 1 bis 3](#),
5. von Straftaten nach [§ 19 Absatz 1 bis 3](#), [§ 20 Absatz 1](#) oder [2](#), [§ 20a Absatz 1 bis 3](#), [§ 19 Absatz 2 Nummer 2](#) oder [Absatz 3 Nummer 2](#), [§ 20 Absatz 1](#) oder [2](#) oder [§ 20a Absatz 1 bis 3](#), jeweils auch in Verbindung mit [§ 21](#), oder nach [§ 22a Absatz 1 bis 3](#) des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
6. von Straftaten nach [§ 51 Absatz 1 bis 3](#) des Waffengesetzes,
7. einer Straftat nach [§ 328 Absatz 1](#) oder [2](#) oder [§ 310 Absatz 1](#) oder [2](#),
8. einer Straftat nach [§ 89a Absatz 2a](#),

verwendet werden sollen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. ²Satz 1 ist in den Fällen der Nummern 1 bis 7 nur anzuwenden, wenn die dort bezeichnete Tat dazu bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt, um selbst eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftaten zu begehen.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Tat im Ausland begangen wird. ²Wird sie außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangen, gilt dies nur, wenn sie durch einen Deutschen oder einen Ausländer mit Lebensgrundlage im Inland begangen wird oder die finanzierte Straftat im Inland oder durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.

(4) ¹In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bedarf die Verfolgung der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. ²Wird die Tat in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangen, bedarf die Verfolgung der Ermächtigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, wenn die Tat weder durch einen Deutschen begangen wird noch die finanzierte Straftat im Inland noch durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.

(5) Sind die Vermögenswerte bei einer Tat nach Absatz 1 oder 2 geringwertig, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(6) Das Gericht mildert die Strafe ([§ 49 Absatz 1](#)) oder kann von Strafe absehen, wenn die Schuld des Täters gering ist.

(7) ¹Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern ([§ 49 Absatz 2](#)) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter freiwillig die weitere Vorbereitung der Tat aufgibt und eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr, dass andere diese Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung dieser Tat verhindert. ²Wird ohne Zutun des Täters die bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder die Vollendung der Tat verhindert, genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.